



Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:

15 O 53/06

Verkündet am 25.05.2007

093017

Kunert, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Teilurteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

#

Klägerin und Widerbeklagte

Prozessbevollmächtigter: #

Geschäftszeichen: 327/05H01

gegen

#

Beklagter und Widerkläger

Prozessbevollmächtigte: #

wegen Rückzahlung von Provisionsvorschüssen sowie Erteilung eines Buchauszugs
und Zahlung weiterer Provisionen

hat die 15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Osnabrück
auf die mündliche Verhandlung vom 25.05.2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bookjans,
den Handelsrichter Robben und
den Handelsrichter Wygold

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin unter Abweisung des weitergehenden Antrags auf Erteilung eines Buchauszugs verurteilt, dem Beklagten für den Zeitraum vom 01. November 2001 bis zum 07. Dezember 2004 einen Buchauszug zu erteilen, der in Form einer geordneten und übersichtlichen Aufstellung Auskunft gibt über sämtliche

von dem Beklagten für die Klägerin vermittelten und/oder betreuten Verträge, wobei die Auskunft unter Einschluss nachfolgender Punkte zu erteilen ist:

(1) Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

(2) Datum des Versicherungsantrags

(3) Versicherungs(schein)nummer

(4) Datum des Versicherungsvertrags

(5) Art und Inhalt des Versicherungsvertrags

- Sparte
- Tarif
- Prämien- bzw. provisionsrelevante Sondervereinbarungen

(6) Jahresprämie

- Höhe
- Fälligkeit
- Eingang
- Summe der eingegangenen Prämien

(7) Versicherungsbeginn

(8) Eintrittsalter der versicherten Person

(9) Laufzeit des Vertrages

(10) im Krankenversicherungsgeschäft

- Monatsbeitrag

(11) bei Verträgen mit Dynamisierung zusätzlich:

- Erhöhung der Versicherungssumme/Wertungssumme
- Zeitpunkt der Erhöhung der Versicherungssumme
- Erhöhung der Jahresprämie

- Zeitpunkt der Erhöhung der Jahresprämie

(12) Im Bauspargeschäft

- Bausparsumme

(13) Im Falle von Änderungen

- Datum der Änderung
- Art der Änderung
- Gründe der Änderung

(14) Im Falle von Stornierungen

- Datum der Stornierung
- Gründe der Stornierung
- Art der ergriffenen Bestanderhaltungsmaßnahmen

(15) Im Falle des Widerrufs oder eines Rücktritts

- Datum der Absendung der Widerrufs- bzw. Rücktrittserklärung

3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten aus einem Handelsvertreterverhältnis einen Anspruch auf Rückzahlung von Provisionsvorschüssen geltend. Der Beklagte bestreitet die Forderung und rechnet hilfsweise mit einem weiteren Provisionsanspruch auf. Im Wege der Stufen-Widerklage verlangt er die Erteilung eines Buchauszugs sowie anschließend die Erteilung weiterer Provisionsabrechnungen und die Zahlungen weiterer Provisionen.

Die Klägerin ist nach ihrem Vortrag als Versicherungsmaklerin tätig. Sie vermittelt für natürliche und juristische Personen im Bereich des Vorsorgemanagements und der Finanzplanung Versicherungs-, Bank- und Investmentprodukte. Mit einem schriftlichen Vertrag vom 30.10./15.11.2001 vereinbarte sie mit dem Beklagten, dass dieser für sie als selbständiger Vertriebspartner einen Kundenstamm aufbauen und pflegen sollte, indem er im Bereich des Vorsorgemanagements und der Finanzplanung der Klägerin Geschäfte zuführen und geeignete Produkte vermitteln sollte. Nach Ziffer 1.1 der Vereinbarung war der Beklagte als Vertriebspartner im Sinne des § 84 HGB damit betraut, ausschließlich für die Klägerin im Segment Privatkundengeschäft vorrangig im Umfeld seines Wohnorts Geschäfte zu vermitteln. In Ziffer 1.2 ist geregelt, dass der Vertriebspartner bei seiner Tätigkeit die rechtlichen Vorgaben und Anforderungen, die insbesondere im Bereich der Versicherungsvermittlung und der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Beratung der Kunden an einen Versicherungsmakler gestellt werden, zu beachten hat. Nach Ziffer 1.5 des Vertrags war die Klägerin berechtigt, neben dem Vertriebspartner selbst oder durch ihre Vertreter im Vertragsgebiet tätig zu werden, ohne dass der Vertriebspartner einen Provisionsanspruch hatte. Bestandteil des Vertrags waren u.a. beigefügte Allgemeine Vertragsbestimmungen, Allgemeine Provisionsbedingungen und eine Provisionstabelle.

Zur Nachbearbeitung notleidender Versicherungsverträge war in Ziffer 4.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt, dass die Klägerin dem Vertriebspartner über ihr als notleidend bekannt werdende Verträge unverzüglich Nachricht erteilt verbunden mit dem Auftrag, hier einem Kundenverlust entgegenzuwirken. Die Pflichten des Vertriebspartners im Fall einer Stornogefahrmitteilung waren in Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen näher geregelt. Gem. Ziffer 12.5 der Bedingungen bestand ein

Anspruch des Vertriebspartners auf persönliche Nachbearbeitung der von ihm vermittelten stornogefährdeten Vertrag nach Vertragsbeendigung nicht.

Gem. Ziffer 5.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen war über die dem Vertriebspartner zustehenden Provisionen periodisch abzurechnen., wenn und soweit Buchungen anfielen. Nach Ziffer 2.1 der Allgemeinen Provisionsbedingungen entstand der Provisionsanspruch, wenn der vermittelte Vertrag ausgefertigt oder poliziert war und die Prämie, der Beitrag oder das für die Provision maßgebliche Entgelt vom Kunden gezahlt worden waren. Nach Ziffer 2.2 war die Prämie nur in der Höhe verdient, in der der Kunde oder der Versicherungsnehmer bis zum Ablauf des jeweiligen Haftungszeitraums kontinuierlich die geschuldeten Prämien/Beiträge gezahlt hatte, aus denen sich die Provision berechnete. Näheres zur Berechnung der Provisionen ergab sich aus der Provisionstabelle als Anlage zu dem Vertrag: Gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Provisionsbedingungen verjährten alle Provisions- und Provisionsrückforderungsansprüche 12 Monate nach Kenntniserlangung des Berechtigten von den anspruchsbegründenden Tatsachen, spätestens aber in 4 Jahren nach Schluss des Jahres, in dem die Fälligkeit eintrat.

In einer gesonderten Vereinbarung über einen Provisionsvorschuss wurde dem Beklagten ein monatlicher Vorschuss in Höhe von 4.000,00 DM gewährt. Die gezahlten Vorschüsse und Provisionen sollten in einem Kontokorrentkonto geführt und zum 31.12. jährlich abgerechnet werden. Ein Überschuss zu Gunsten der Klägerin war binnen 2 Wochen nach Mitteilung des Saldos auszugleichen und zu verzinsen. Die Klägerin behielt sich vor, die Vorschusszahlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen und die seit der letzten Abrechnung gezahlten Vorschüsse zurückzuverlangen. Die Gültigkeit der Vereinbarung war an das Bestehen des Vermittlervertrags gekoppelt. Die Klägerin zahlte nach Beginn des Vertreterverhältnisses die vereinbarten Vorschüsse. Es stellte sich heraus, dass der Beklagte die Vorschüsse auch nach ca. 1 Jahr nicht „ins Verdienen gebracht hatte“. Die Parteien schlossen daraufhin am 37.03./08.04.2003 eine Vereinbarung über die Fortsetzung der Zahlung von Provisionsvorschuss. Darin wurde festgehalten, dass der Beklagte bis zum 31.01.2003 darlehns halber Vorschusszahlungen in Höhe von 24.540,00 € erhalten hatte und das Darlehn unter Anrechnung der Provisionseinnahmen nach der Abrechnung zum 28.02.2003 noch mit 18.279,83 € valutierte. In der Vereinbarung heißt es dann:

„Der Vertriebspartner erkennt diesen Darlehnsbetrag an. Dieses Schuldanerkenntnis erfolgt in der Weise, dass es eine Verpflichtung selbständig begründet. Alle bekannten wie unbekanntem Einwendungen, die sich nicht aus dieser Vereinbarung selbst ergeben, insbesondere die Einwendung aus ungerechtfertigter Bereicherung, sind ausgeschlossen.“

Weiter wurde vereinbart, dass der Beklagte ab dem 01.02.2003 auf die zu erwartende Provision einen monatlichen Vorschuss in Höhe von 2.000,00 € erhielt. Das bestehende Kontokorrent sollte fortgeführt und zum 31.12.2003 abgerechnet werden. Die Fortsetzung der Vorschusszahlungen über den 31.12.2003 hinaus bedurfte nach der Vereinbarung, die wiederum von der Gültigkeit des Vermittlervetrags abhängig war, einer neuen Vereinbarung.

Die Klägerin erteilte dem Beklagten in der Folgezeit monatliche Abrechnungen. Der Beklagte brachte die Vorschüsse erneut nur teilweise „ins Verdienen“. Er bat die Klägerin deshalb mit Schreiben vom 30.09.2004 um die Erteilung einer Erlaubnis für eine Nebentätigkeit für einen Handel mit historischen Bauelementen. Diese wurde ihm von der Klägerin verweigert. Weiter verlangte der Beklagte eine Abrechnung über die 2003 geschlossenen Verträge, insbesondere für die Vermittlung der Verträge über die Entgeltumwandlung beim [REDACTED]. Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 02.11.2004 verlangte der Beklagte wegen vermeintlicher Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Provisionsabrechnungen die Erteilung eines Buchauszugs. Daraufhin übersandte die Klägerin eine Abrechnung für den Zeitraum Januar bis September 2002., den die Beklagte nicht als ordnungsgemäßen Buchauszug akzeptierte. Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 07.12.2004 kündigte der Beklagte den Vermittlervetrags fristlos aus wichtigem Grund. Die Klägerin wies die Kündigung zurück und verlangte nunmehr die Rückzahlung eines Debetsaldos in Höhe von 30.827,14 € zum 31.01.2005. Mit Schreiben vom 23.12.2004 kündigte die Klägerin den Vertrag ihrerseits fristlos mit der Begründung, dass der Beklagte inzwischen für die Bruderhilfe als Konkurrenzunternehmen tätig sei.

Die Klägerin verlangt nunmehr die Rückzahlung von nicht verdienten Provisionsvorschüssen in Höhe von 30.442,82 €. Sie meint, die Vereinbarungen über die Provisionsvorschüsse seien wirksam. Es liege keine unzulässige Kündigungserschwerung vor. Die Zahlung von Provisionsvorschüssen sei gängige Praxis. Die Höhe des Vorschusses habe sich daran orientiert, was der Beklagte nach seiner eigenen Ein-

schätzung und nach Maßgabe seiner Vorkenntnisse als Provisionen habe verdienen können. Der Beklagte habe Provisionen in der Höhe der Vorschüsse für ohne weiteres erzielbar gehalten. Sie habe auch kein Interesse daran gehabt, Geld zu verschenken, sondern sei an der Vermittlung von Verträgen interessiert gewesen. Es sei zudem das typische Risiko des Handelsvertreters als Unternehmer, die von ihm übernommenen Verpflichtungen auch erfüllen zu können. Dem Beklagten seien auch keine VIP-Kunden vorenthalten worden. Der Beklagte sei ohne Gebietsschutz für das sog. Privatkundengeschäft verpflichtet worden. Bei dem Anstellungsgespräch sei ihm eindeutig erklärt worden, dass die Geschäfte mit sog. Institutskunden ausschließlich den angestellten Mitarbeitern der Klägerin vorbehalten gewesen seien. Er sei lediglich im Einzelfall zu Vermittlungsgesprächen mit Institutskunden hinzugezogen worden, um ihm die Möglichkeit zu geben, Geschäfte mit der Belegschaft zu tätigen. Eine derartige Vereinbarung sei im Zusammenhang mit dem [REDACTED] erfolgt verbunden mit einer individuellen Provisionsvereinbarung. Der Beklagte sei auch sonst nicht in seiner Tätigkeit behindert worden. Das zur Verfügung gestellte Notebook habe lediglich kurzzeitig nicht ordnungsgemäß funktioniert. Die Zahlung von Provisionsvorschüssen stelle auch kein unzulässiges Bankgeschäft dar. Die Forderung sei auch hinreichend belegt. Der Beklagte verkenne, dass die Klägerin lediglich Versicherungsmaklerin sei. Sie habe alle Abrechnungen und Mitteilungen, die sie von den Versicherern erhalten habe, an den Beklagten weitergeleitet. Der Beklagte habe im Zusammenhang mit den Abrechnungen aufgrund der ihm bekannten Kunden etwaige Unklarheiten sofort ansprechen können. Es seien jedoch keine Einwendungen erhoben worden. Der Beklagte habe vielmehr die ihm monatlich übermittelten Saldo anerkannt. Soweit Provisionen storniert worden seien, verkenne der Beklagte, dass sie als Maklerin Stornierungen nicht zu vertreten gehabt habe. Sie habe keinen Einfluss auf die Durchführung der Verträge gehabt. Das Schuldanerkenntnis sei wirksam. Es handele sich eindeutig um ein konstitutives Anerkenntnis. Darauf seien die AGB-Regelungen nicht anwendbar, zumal der Beklagte auch kein Verbraucher, sondern Unternehmer sei. Die Beweislastumkehr sei auch eine typische Folge eines Schuldanerkenntnisses und keine Abweichung von der gesetzlichen Risikoverteilung. Der Beklagte habe auch alle Möglichkeiten gehabt, anhand der erteilten Abrechnungen den Saldo zu überprüfen und Einwendungen zu erheben. Das Anerkenntnis sei nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung „kondizierbar“. Denn die noch nicht eingestellten Provisionen seien ihm nicht „abgeschnitten“, sondern in den Folgemonaten gutgeschrieben worden. Grund dafür sei

gewesen, dass ihr als Maklerin die Abrechnungen der Versicherungen mit einer Verzögerung von 2 bis 3 Monaten zugegangen seien. Die Einrede der Verjährung greife nicht, weil nicht für jeden monatlichen Saldo eine separate Verjährungsfrist laufe. Die Verjährungsfrist beginne erst mit der endgültigen Abrechnung bei Beendigung des Vertrags. Für den anerkannten Betrag laufe ohnehin eine gesonderte Verjährungsfrist.

Die zur Aufrechnung gestellte Forderung stehe dem Beklagten nicht zu. Der Beklagte habe keinen Vertrag mit dem [REDACTED] vermittelt. Der Kontakt sei allein von dem angestellten Mitarbeiter [REDACTED] hergestellt worden. Der Beklagten sei zu dem Gespräch mitgenommen worden, um ihm auf diese Weise Zugang zur Belegschaft zu verschaffen, um mit dieser Geschäfte zu tätigen. Gegenstand des Institutsgeschäfts sei die arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung gewesen. Dazu sei von ihrem Mitarbeiter [REDACTED] ein Gruppenvertrag zwischen dem [REDACTED] und der Sparkassen Pensionskasse AG vermittelt worden. Mit diesem Versicherer sei eine individuelle Provisionsvereinbarung getroffen worden, weil sonstige Vertragsbeziehungen nicht bestanden hätten. Die Provision habe ratierlich 2 % aus den Monatsbeiträgen betragen. Mit dem Beklagten sei individuell vereinbart worden, dass er die Hälfte der Provision erhalte. Diese Provision habe der Beklagte erhalten.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 30.442,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 18.279,83 € seit dem 31.03.2003 sowie aus weiteren 12.162,99 € seit dem 01.02.2005 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Forderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Er ist der Ansicht ein Anspruch auf Rückzahlung der Provisionsvorschüsse komme aus mehreren Gründen nicht in Betracht. Die Vereinbarungen über die Zahlung eines Provisionsvorschusses seien als sogenannte Kündigungserschwerungen unwirksam.

Aus dem Rechtsgedanken des § 89 Abs. 2 HGB folge, dass auch Vereinbarungen, durch die das Kündigungsrecht nur mittelbar erschwert werde, unzulässig seien. Dies sei bei der hier getroffenen Vereinbarung der Fall. Denn die Klägerin sei jederzeit ohne Angabe Gründen zur Einstellung der Vorschusszahlungen und deren Rückforderung berechtigt gewesen. Insbesondere im Fall einer Kündigung habe sich der Beklagte damit des Risikos einer hohen Rückzahlungsverpflichtung ausgesetzt gesehen. Die Klägerin habe von ihrem Recht auch nach Ausspruch der Kündigung Gebrauch gemacht. Dass er zur Zahlung des Betrags nicht in der Lage gewesen sei, zeige sich daran, dass er die Vorschüsse nicht habe ins Verdienen bringen können. Die Vereinbarung über die Zahlung eines Vorschusses sei auch sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB. Da er nie in der Lage gewesen sei, Provisionen in Höhe der Vorschusszahlungen zu verdienen, habe die Klägerin ihn bewusst in eine wirtschaftliche Abhängigkeit gedrängt. Dafür spreche auch, dass ihm ohne einen entsprechenden Vermerk im Vertrag der Zugang zu sogenannten VIP-Kunden verwehrt worden sei. Bei Abschluss des Vertrags sei ihm nicht mitgeteilt worden, dass und ggf. welche Kunden er nicht habe betreuen dürfen. Was unter „Privatkundengeschäft“ und „Institutskunden“ zu verstehen sei, sei zudem völlig unklar. Die Klägerin habe auch gegen ihre Treuepflicht verstoßen, wenn sie dem Beklagten durch eigene Mitarbeiter und weitere Handelsvertreter Konkurrenz gemacht habe. Bei seiner Tätigkeit sei er zudem eine Zeitlang behindert worden, weil ca. ½ halbes Jahr das Notebook nicht einsatzfähig gewesen sei.

Schließlich sei die Vereinbarung auch gem. § 134 BGB i.V.m. § 32 KWG unwirksam, weil die Klägerin durch ihre gängig Praxis, Provisionsvorschüsse zu zahlen, ohne die erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte getätigt habe.

Vorsorglich bestreitet der Beklagte auch die Höhe der Forderung. Er meint, die Forderung sei nicht schlüssig dargelegt worden. In der Abrechnung seien Minusbuchungen enthalten. Insoweit müsse die Klägerin die Voraussetzungen und die Höhe der Rückforderungsansprüche gem. § 87 a Abs. 3 HGB für jeden Einzelfall substantiiert darlegen. Dazu gehöre auch der Vortrag zu rechtzeitigen Stornogefahrmitteilungen. Die Klägerin könne sich auch nicht auf das Schuldanerkenntnis berufen. Es sei nicht als abstraktes Schuldanerkenntnis anzusehen, weil die Vereinbarung im Zusammenhang mit der Verrechnung der Vorschüsse stehe und Provisionen stehe. Es sei zudem auch wegen eines Verstoßes gegen § 309 Nr. 12 a BGB unwirksam. Bei der Vereinbarung handele es um einen Formularvertrag, auf den die Vorschriften über Allgemeine

Geschäftsbedingungen anzuwenden seien. Hier werde durch das Anerkenntnis dem Beklagten abweichend vom Gesetz die Beweislast für das Nichtbestehen der Forderung aufgebürdet. Dies sei in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässig. Schließlich verstoße das formularmäßige Schuldanerkenntnis wegen des Verzichts auf Einwendungen auch gegen § 307 BGB. Es sei intransparent, weil es keinen Hinweis auf den Entzug der Kontrollrechte nach § 87 c HGB enthalte. Deshalb und aus den im Zusammenhang mit der Kündigungerschwerung genannten Gründen sei das Anerkenntnis auch nicht mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen vereinbar. Hinzu komme, dass der Saldo nicht richtig sei und auf einer unsicheren Grundlage abgegeben worden sei. Der Beklagte habe damals nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt., um zu überprüfen, ob tatsächlich alle Provisionen erfasst worden seien. Wenn das Anerkenntnis wirksam sei sollte, könne es jedenfalls aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden. Die Erklärung sei falsch, weil der Saldo unzutreffend berechnet worden sei. Aus der Abrechnung vom 17.04.2003 ergäben sich zahlreiche Verträge, die zum 01.01.2003 fällig gewesen seien, aber erst am 17.04.2003 abgerechnet worden seien. Ein Anerkenntnis ergebe sich auch nicht aus ein stillschweigenden Hinnahme der Abrechnungen. Zum einen seien jedenfalls im Zusammenhang mit der Provision für den Vertrag beim St.-Vitus-Werk Beanstandungen erfolgt. Zum anderen sei nach ständiger Rechtsprechung selbst eine längere stillschweigende Hinnahme der Abrechnungen nicht als Anerkenntnis anzusehen.

Vorsorglich beruft sich der Beklagte auch auf die Einrede der Verjährung. Er meint, die Verjährungsfrist von 1 Jahr sei längst abgelaufen. Jeder von der Klägerin vorgenommen Saldo habe einer eigenständigen Verjährung unterlegen.

Weiter macht der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einem Provisionsanspruch in Höhe von 25.049,66 € geltend. Dazu behauptet er, er habe im Laufe des Jahres 2003 eine Altersversorgung an das [REDACTED] in [REDACTED] vermittelt. Aus der Wertungssumme aus Jahresbeitrag x Laufzeit = 2.087.472,00€ stehe ihm eine Provision in Höhe von 12 % zu. Es sei nicht richtig, dass bereits bei Vertragsbeginn vereinbart gewesen sei, dass für Geschäfte mit Institutskunden eine Provision individuell vereinbart werden müsse. Abgesehen davon habe es sich bei dem [REDACTED] nicht um ein Geschäft mit einem vermeintlichen Institutskunden gehandelt. Es sei um die Entgeltumwandlung der Mitarbeiter gegangen. Es seien wegen der Stellung des [REDACTED] als kommu-

naler Arbeitgeber nur die [REDACTED] und der [REDACTED] in Betracht gekommen. Die [REDACTED] sei gewählt worden, weil er in der Nähe des St. Vitus Werks sein Büro gehabt und als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung gestanden habe. In seinem Büro seien dann auch die einzelnen Verträge mit den Mitarbeitern des [REDACTED] geschlossen worden, wobei er die Berechnungen und Beratungen durchgeführt habe. Anschließend habe er die Verträge zum Arbeitgeber gebracht, der sie ebenfalls unterzeichnet habe. Aufgrund dieser Tätigkeit habe er einen Provisionsanspruch erworben. Dass er eine Provision erhalten habe, habe die Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Seit Ende 2004 erhalte er keine Zahlungen mehr, obwohl die Provision nach dem Vortrag der Klägerin ratierlich habe gezahlt werden sollen. Zwar sei die [REDACTED] in der Provisionstabelle nicht aufgeführt. Deshalb sei die Höhe der Provision nach den §§ 315, 316 BGB zu bestimmen. Dabei könne man sich an den Provisionen bei anderen Pensionskassen orientieren. Dass mit der [REDACTED] nur eine ratierliche Provision von 2 % vereinbart worden sei, werde mit Nichtwissen bestritten. Abgesehen davon habe dies keinen Einfluss auf die dem Beklagten zustehende Pension.

Mit der Widerklage verlangt der Beklagte im Wege der Stufenklage zunächst die Erteilung eines Buchauszugs gem. § 87 c Abs. 2 HGB mit dem sich aus dem Antrag ergebenden Inhalt und macht weiter Ansprüche auf sich daraus ergebende weitere Provisionsabrechnungen und Provisionen geltend. Er ist der Ansicht, die vorgelegten Abrechnungen seien als Buchauszug unzureichend. Wegen der erheblichen Mängel bestehe nicht nur ein Anspruch auf Ergänzung, sondern ein Anspruch auf Erteilung eines vollständigen Buchauszugs.

Der Beklagte beantragt in der ersten Stufe,

die Widerbeklagte (Klägerin) zu verurteilen, dem Widerkläger (Beklagten) für den Zeitraum vom 01. November 2001 bis zum 07. Dezember 2004 einen Buchauszug zu erteilen, der in Form einer geordneten und übersichtlichen Aufstellung Auskunft gibt über sämtliche von dem Widerkläger (Beklagten) für die Widerbeklagte (Klägerin) vermittelten

und/oder betreuten Verträge, wobei die Auskunft unter
Einschluss nachfolgender Punkte zu erteilen ist:

- (16) Name und Anschrift des Versicherungsnehmers
- (17) Datum des Versicherungsantrags
- (18) Versicherungs(schein)nummer
- (19) Datum des Versicherungsvertrags
- (20) Art und Inhalt des Versicherungsvertrags
 - Sparte
 - Tarif
 - Prämien- bzw. provisionsrelevante Sondervereinbarungen
- (21) Jahresprämie
 - Höhe
 - Fälligkeit
 - Eingang
 - Summe der eingegangenen Prämien
- (22) Versicherungsbeginn
- (23) Eintrittsalter der versicherten Person
- (24) Laufzeit des Vertrages
- (25) im Krankenversicherungsgeschäft
 - Monatsbeitrag
- (26) bei Verträgen mit Dynamisierung zusätzlich:
 - Erhöhung der Versicherungssumme/Wertungssumme
 - Zeitpunkt der Erhöhung der Versicherungssumme
 - Erhöhung der Jahresprämie

- Zeitpunkt der Erhöhung der Jahresprämie

(27) Im Bauspargeschäft

- Bausparsumme

(28) Im Falle von Änderungen

- Datum der Änderung
- Art der Änderung
- Gründe der Änderung

(29) Im Falle von Stornierungen

- Datum der Stornierung
- Gründe der Stornierung
- Datum der Stornogefahrmitteilung
- Art der ergriffenen Bestanderhaltungsmaßnahmen

(30) Im Falle des Widerrufs oder eines Rücktritts

- Datum der Absendung der Widerrufs- bzw. Rücktrittserklärung

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Widerklage sei unbegründet. Der Beklagte habe einen Buchauszug erhalten. Falls der Beklagte ihn für unvollständig halte, könne er nur unter Darlegung der vermeintlichen Mängel eine Ergänzung verlangen. Zudem verkenne der Beklagte, dass die Klägerin Versicherungsmaklerin sei, was sich auch auf das Verhältnis zum Beklagten und den Umfang des Buchauszugs auswirke.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit ist hinsichtlich der Klage und des im Wege der Stufenklage von dem Beklagten geltend gemachten Anspruchs auf Erteilung eines Buchauszugs entscheidungsreif, so dass gem. § 301 ZPO durch Teilurteil zu entscheiden ist.

Die Klage ist abzuweisen, während die Klägerin auf die Widerklage unter teilweiser Klagabweisung zur Erteilung eines Buchauszugs zu verurteilen ist.

I. Klage

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Rückzahlung der monatlich gezahlten Provisionsvorschüsse zu. Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückzahlung der nicht verdienten Provisionsvorschüsse stellt eine unzulässige Kündigungserschwerung vor. Dies folgt aus einer Anwendung der sich aus § 89 Abs. 2 S. 1, § 89 a Abs. 1 S. 2 HGB ergebenden Regelungen. Nach § 89 Abs. 2 S. 1 HGB darf die Kündigungsfrist für den Unternehmer nicht kürzer sein als für den Handelsvertreter. In § 89 a Abs. 1 S. 2 HGB ist geregelt, dass das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Schutzvorschriften zugunsten des in der Regel wirtschaftlich schwächeren Handelsvertreters. Sie sollen verhindern, dass der Handelsvertreter in seiner Entscheidung, das Handelsvertreterverhältnis zu beenden, nicht einseitig eingeschränkt wird. Es ist deshalb anerkannt, dass an die Kündigung des Vertrags durch den Handelsvertreter keine die Kündigung erschwerenden oder die Kündigung praktisch unmöglich machende Nachteile geknüpft werden dürfen. Dies gilt nicht nur, wenn mit der Kündigung unmittelbar nachteilige Regelungen wie z.B. eine Vertragsstrafe verbunden werden. Eine unzulässige Kündigungserschwerung kann vielmehr auch dann vorliegen, wenn mit der Kündigung sonstige finanzielle Nachteile in Betracht kommen können. Dies ist bei der Vereinbarung zwischen den Parteien über die Rückzahlung der nicht verdienten Provisionsvorschüsse der Fall. Bei den hier zu beurteilenden Provisionsvorschüssen handelt es sich nicht um Vorschüsse auf noch nicht endgültig verdiente Provisionen aus vermittelten Verträgen. Die aufgrund der „Vereinbarung über Provisionsvorschuß“ geleisteten Zahlungen erfolgten ohne einen Bezug zu dem Umfang der vermittelten Verträge und den daraus zu erwartenden Provisionseinnahmen. Sie wurden unabhängig davon geleistet und sollten offen-

bar dem Beklagten ein regelmäßiges Einkommen sichern. Auch nach Auffassung der Kammer sind derartige Regelungen grundsätzlich nicht zu beanstanden, um dem Handelsvertreter insbesondere in der Zeit der Aufnahme der Tätigkeit für den Unternehmer, in der er noch keine oder nur geringe Provisionen verdienen kann, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Die Beteiligten können dann in der Regel davon ausgehen, dass die gezahlten Vorschüsse aus den noch zu verdienenden Vorschüssen zurückgezahlt werden können. Hier gingen die Vorschusszahlungen jedoch über die Überbrückung eines regelmäßig zu Beginn eines Handelsvertreterverhältnisses bestehenden Bedarfs zur Deckung des Lebensunterhalts erheblich hinaus. Die ohne Bezug zu den konkret zu erwartenden Provisionen vorgesehenen monatlichen Vorschüsse in Höhe von 4.000,00 DM waren zeitlich nicht beschränkt. In der ursprünglichen Vereinbarung vom 15.11.2001 war lediglich eine jährliche Abrechnung vorgesehen. Der Beklagte hat in der Folgezeit nicht annähernd Provisionen in Höhe der pauschal geleisteten Vorschüsse verdient. Bis zum 31.01.2003 hatte er insgesamt 25.540,00 € an Vorschüssen erhalten. Bis zur Abrechnung zum 28.02.2003 nach etwas mehr als 1 Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit für die Klägerin hatte er nach der Aufstellung der Klägerin lediglich Provisionen in Höhe von 6.260,17 € erwirtschaftet. Der Saldo zu seinen Lasten aus den Vorschusszahlungen belief sich laut Abrechnung zum 28.02.2003 auf 18.279,83 €. Der Beklagte hatte somit lediglich Provisionen in Höhe von ca. $\frac{1}{4}$ der geleisteten Vorschüsse verdient. Dennoch hat die Klägerin die Vorschusszahlungen nahezu unverändert fortgesetzt. Durch die „Fortsetzungsvereinbarung“ vom 27.03./08.04.2003 ist der Vorschussbetrag nach Einführung des Euro angepasst und statt auf 4.000,00 DM auf 2.000,00 € festgesetzt worden. Die Höhe des Vorschusses ist damit praktisch nicht geändert worden, obwohl der Beklagte nach einer Vertragsdauer von mehr als 1 Jahr nicht annähernd Provisionen in der Höhe der Zahlungen erwirtschaftet hatte. Die Vorschusszahlungen sollten nach der „Fortsetzungsvereinbarung“ vorbehaltlich des einseitigen Rechts der Klägerin, die Zahlungen jederzeit einzustellen und die Rückzahlung des Saldos zu verlangen, bis zum 31.12.2003 fortgesetzt werden. Auch danach war eine Beendigung der Zahlungen nicht zwingend vorgesehen, sondern nur der Abschluss einer neuen Vereinbarung. Eine derartige Vereinbarung haben die Parteien ausdrücklich nicht geschlossen. Die Klägerin hat die Vorschusszahlungen jedoch auch mit Ablauf des 31.12.2003 nicht eingestellt. Sie hat die Zahlungen vielmehr unverändert fortgeführt, obwohl auch damals von dem Beklagten keine Provisionen in Höhe der Vor-

schusszahlungen erwirtschaftet worden waren. Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses Ende 2004 hat sich der Saldo zu Lasten des Beklagten nach dem Vortrag der Klägerin auf bis zu 30.442,82 € erhöht. Der laufend bestehende Saldo zu Lasten des Beklagten war geeignet, seine Entscheidung, den Vertrag ordentlich oder ggf. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, wesentlich zu beeinflussen. Denn die Klägerin war berechtigt, die Zahlung von Provisionsvorschüssen jederzeit auch ohne Angabe von Gründen einzustellen und die Rückzahlung der nicht verdienten Vorschüsse zu verlangen. Der Beklagte musste insbesondere damit rechnen, dass die Klägerin mit der Kündigung des Vertrags von ihrem Recht auf Einstellung der Zahlungen und Geltendmachung des Saldos Gebrauch machen würde. Dies ist dann auch tatsächlich mit dem Schreiben vom 17.12.2004 geschehen. Nach Ansicht der Kammer stellt die tatsächlich erfolgte Vorschusszahlung deshalb eine unzulässige Kündigungserschwerung dar mit der Folge, dass ein Anspruch auf Rückzahlung nicht verdienter Vorschusszahlungen nicht verlangt werden kann (vgl. dazu LG Karlsruhe, Urteil vom 02.07.1990; O 137/98 KfH III; LG Frankfurt, Urteil vom 05.03.1975, 3 O 314/74). Die Regelung ging über eine angemessene Sicherstellung des Lebensunterhalts des Beklagten in der Anlaufphase der Tätigkeit als Handelsvertreter weit hinaus. Für die Klägerin war jedenfalls nach kurzer Zeit erkennbar, dass der Beklagte damals nicht in der Lage war, Verträge in einem Umfang zu vermitteln, dass aus den verdienten Provisionen die Vorschusszahlungen ausgeglichen werden konnten. So hatte der Beklagte nach dem Saldoanerkennnis in der Fortsetzungsvereinbarung vom 08.04./28.03.2003 nach mehr als einem Jahr bis zur Abrechnung zum 28.02.2003 lediglich Provisionen in Höhe von 6.260,17 € verdient, während er bis zum 31.01.2003 (also sogar ohne Berücksichtigung des Monats Februar 2003) Vorschüsse in Höhe von 24.540,00 € erhalten hatte. Die Klägerin hat trotz der erkennbar deutlich unter den Vorschusszahlungen liegenden Provisionen nicht reagiert und die Vorschusszahlungen zunächst unverändert fortgesetzt. Sie musste dabei damit rechnen, dass der Beklagte über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sein würde, die Differenz zwischen den Vorschusszahlungen und den verdienten Provisionen auszugleichen. Dies hat die Klägerin auch mit der Fortsetzungsvereinbarung nicht zum Anlass genommen, die Vorschusszahlungen einzustellen oder dem erzielten Provisionseinkommen anzupassen. Sie hat vielmehr die Vorschusszahlungen nahezu unverändert selbst über den in der Fortsetzungsvereinbarung vorgesehenen Zeitpunkt neuer Verhandlungen zum 31.12.2003 fortgeführt. Dabei mag die Klägerin wie von ihr vorgetragen davon ausgegangen sein, dass

der Beklagte in Zukunft in der Lage sein werde, die Vorschusszahlungen durch Provisionseinnahmen auszugleichen. Aufgrund der bisherigen relativ geringen Provisionseinnahmen des Beklagten und der Höhe der Differenz zwischen den Vorschusszahlungen und den Provisionseinnahmen war für die Klägerin jedoch erkennbar, dass ein Ausgleich des Saldos durch den Beklagten allenfalls nach einer noch nicht absehbaren Laufzeit des Vertrages möglich war. Dies musste auch aus Sicht der Klägerin dazu führen, dass der Beklagte wegen der Gefahr, im Falle einer Kündigung eine relativ hohe Forderung der Klägerin ausgleichen zu müssen, sich jedenfalls längere Zeit daran gehindert sehen konnte, von seinem Recht auf Kündigung des Vertrags Gebrauch zu machen. Aus diesem Grund ist hier die Vereinbarung über die Rückzahlung des nicht verdienten Provisionsvorschusses als unzulässige Kündigungserschwerung anzusehen, so dass ein Anspruch auf Rückzahlung der nicht verdienten Vorschüsse durch die Klägerin nicht geltend gemacht werden kann.

II. Widerklage

Mit der Stufen(wider-)klage macht der Beklagte in der ersten Stufe einen Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs nach § 87 c Abs. 2 HGB geltend. Die Klage ist insoweit im überwiegenden Umfang begründet. Dem Beklagten steht der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs mit der Maßgabe zu, dass abweichend von seinem Antrag der Buchauszug keine Angaben zu etwaigen Stornogefahrmitteliugen enthalten muss.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist der Anspruch des Beklagten noch nicht erfüllt und der Beklagte ist nicht auf einen Anspruch auf Ergänzung des Buchauszugs beschränkt. Der Buchauszug hat den Zweck, den Handelsvertreter über seine Provisionsansprüche Klarheit zu verschaffen und ihm eine Nachprüfung der vom Unternehmer erteilten oder noch zu erteilenden Provisionsabrechnung zu ermöglichen. Der Buchauszug muss deshalb die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung für die Berechnung, Höhe und Fälligkeit der Provisionen des Handelsvertreters relevanten geschäftlichen Verhältnisse in klarer und übersichtlicher Weise vollständig widerspiegeln, soweit sie sich den Büchern des Unternehmers entnehmen lassen (vgl. BGH NJW-RR 1989, 738 f; BGH NJW 2001, 2333 ff; BGH NJW-RR 2007, 75 ff). Dabei ist jeder einzelne Geschäftsvorgang gesondert mit einer in sich geschlossenen Darstellung aufzuführen. Erforderlich ist eine geordnete Zusammenstellung mit einer vollständigen, klaren und übersichtlichen Darstellung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 23.11.2006, 30 W 33/03). Diesen

Anforderungen genügen die von der Klägerin dem Beklagten übersandten Unterlagen nicht. Die Klägerin hat Kopien dieser Unterlagen mit dem Schriftsatz vom 23.02.2006 vorgelegt.

Dabei handelt es sich, soweit die Unterlagen für die Kammer nachzuvollziehen sind, bei den Unterlagen vor 2004 im Wesentlichen um Kopien der erteilten Provisionsabrechnungen. Diese können nur ausnahmsweise als Buchauszug ausreichen, wenn sie alle für einen Buchauszug erforderlichen Angaben enthalten und eine geordnete und vollständige Zusammenstellung der Geschäftsvorgänge mit allen für die Provisionsberechnung maßgeblichen Umständen enthalten. Das ist bei den vorgelegten Unterlagen nicht der Fall. So fehlen jegliche Angaben zu den Anschriften der Versicherungsnehmer. Diese Angaben sind zur sicheren Identifizierung notwendig. Die Klägerin kann den Beklagten bereits deshalb nicht darauf verweisen, dass dieser sich die Informationen aus seinen eigenen Unterlagen beschaffen kann. Abgesehen davon ist der Beklagte auch nicht verpflichtet, sich die erforderlichen Informationen selbst aus seinen Unterlagen herauszusuchen. Weiter fehlen in den Abrechnungen z.B. auch Angaben zu den Geburtsdaten, den Antragsdaten und den Daten der Policierungen. Nachvollziehbare Angaben zu Stornofällen fehlen ebenfalls vollständig. Diese waren entgegen der Ansicht der Klägerin nicht entbehrlich, weil die Klägerin selbst nur als Versicherungsmaklerin tätig war. Zwar gelten im Verhältnis zwischen einem Versicherer und einem Versicherungsmakler die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Nachbearbeitung notleidender Verträge und die Notwendigkeit der Erteilung von Stornogefahrmitteilungen nicht oder nur eingeschränkt, was sich auch im Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten als ihrem Handelsvertreter auswirken kann. Dies entband die Klägerin jedoch nicht von der Verpflichtung, den Beklagten in nachvollziehbarer Weise über ihr mitgeteilte oder in sonstiger Weise bekannt gewordene Stornogefahren und die Gründe von Stornierungen sowie die dazu bestehenden Vereinbarungen zwischen der Klägerin und den Versicherungsunternehmen zu informieren, insbesondere die ihr von den Versicherern erteilten Informationen weiterzugeben (vgl. BGH NJW 2001, 2333 ff). Dies gilt umso mehr, als in Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen die Nachbearbeitungspflicht des Beklagten geregelt worden ist. Die für die Stornierungen und damit für die Frage, ob dem Beklagten für den vermittelten Vertrag ein Prämienanspruch zustand, maßgeblichen Umstände müssen in dem Buchauszug deshalb aufgeführt werden.

Auch die für das Jahr 2004 als Buchauszug bezeichneten Unterlagen sind nicht ausreichend. Auch hier fehlen insbesondere Angaben zu den Anschriften der Versicherungsnehmer, den Antragsdaten und zu den Stornofällen. Zum Teil sind auch die für die Provisionsberechnung maßgeblichen Prämien, der Versicherungsbeginn und die Laufzeit des Vertrags nicht angegeben oder zumindest nicht in einer geordneten zusammenfassenden Aufstellung, sondern in zusätzlichen Listen enthalten. Die erteilten Auskünfte sind somit insgesamt derart lückenhaft und unzureichend, dass sie nicht als Buchauszug im Sinne des § 87 c Abs. 2 HGB ausreichend sind. Der Beklagte ist deshalb berechtigt, einen Anspruch auf Erteilung eines vollständigen Buchauszugs geltend zu machen. Er ist wegen der aufgezeigten erheblichen Mängel der Aufstellungen nicht auf einen Anspruch auf Ergänzung eines Buchauszugs beschränkt (vgl. dazu OLG Saarbrücken

Entgegen seinem Antrag hat der Beklagte jedoch keinen Anspruch auf Aufnahme der Daten etwaiger Stornogefahrmitteilungen, die ihm gegenüber gemacht worden sind. Die Mitteilungen über eine Stornogefahr an den Versicherungsvertreter betrifft nicht die Ausführung des vermittelten Geschäfts durch den Unternehmer. Sie erfolgen lediglich im Innenverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Versicherungsvertreter und soll diesem ermöglichen, Maßnahmen zur Erhaltung des Vertrags zu ergreifen. Sie müssen deshalb nicht in den Buchauszug aufgenommen werden (BGH NJW 2001, 2333 ff). Etwas anderes gilt jedoch wie bereits oben ausgeführt für die Stornierung des Vertrags selbst, die dafür maßgeblichen Gründen und die der Klägerin dazu etwas vorher erteilten Informationen.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Über die Kosten des Rechtsstreits kann erst einheitlich in dem Schlussurteil entschieden werden.